REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stuttgart 12.06.2023
Name
Durchwahl
Aktenzeichen RPS21-2434 -422
(Bitte bei Antwort angeben)

Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH
Schreiberstr. 27
70199 Stuttgart

Versand erfolgt nur per E-Mail

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Wagneräcker, 2. Änderung – Teil A“ und „Wagneräcker, 2. Änderung – Teil B“ – Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 05.05.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt zu o.g. Verfahren wie folgt Stellung.

Raumordnung

Nach § 1 Abs. 3 BauGB sind die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1a Abs. 2 BauGB ist aus raumordnerischer Sicht insbesondere auf § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG hinzuweisen. Danach sind bei Planungen und Maßnahmen die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Raumordnungsbehörde weist auf die Einhaltung der Mindestbruttowohndichte (Einwohner pro Hektar) hin. Bei der Gemeinde Plüderhausen als Kleinzentrum sieht der Regionalplan Stuttgart PS 2.4.0.8 (Z) eine Dichte von 60 Einwohnern je ha vor.

Diese als Ziel formulierte festgelegte Bruttowohndichte ist bei allen Neuausweisungen zu beachten. Laut den Angaben in den Unterlagen ist die Dichte für diese Gebiete aber eingehalten bzw. weit übertroffen.

Wir weisen noch darauf hin, dass das Planbereich sich gemäß Hochwassergefahrenkarte innerhalb des Ausdehnungsbereichs von Hochwassers (HQextrem) befindet. Nach der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19.08.2021 sind die Ziele und Grundsätze nach Ziffer I. und II. der Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz zu prüfen.
Insbesondere sind hier auch nach Ziffer I.2.1 (Z) die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.

Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

Umwelt

Wasser/Boden:
Die Flächen des Bebauungsplans liegen heute in einem HQextrem-Bereich. Die Fußbodenhöhe wurde so gewählt, dass sie zukünftig über dem berechneten HQextrem-Wasserspiegel liegt.
Zur Rems wurde ein Grünstreifen festgelegt, so dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird.

Unsere Belange wurden somit ausreichend berücksichtigt und dem Vorhaben wird zugestimmt.

Für Rückfragen steht Ihnen zur Verfügung:

Anmerkung:
Abteilung 8 – Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.

Mit freundlichen Grüße